

## 3.1

---

### **Studienreglement für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe (StudR VP)<sup>1</sup>**

vom 14. Juni 2016 (Stand am 1. Februar 2019)

---

*Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeines**

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Studienreglement regelt den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe am Institut Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule (IVP) sowie den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe am der Pädagogischen Hochschule angegliederten Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS).

Studienziele

1. Im Allgemeinen

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Ziel der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe ist es, den Studierenden die Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschulstufe und auf der Primarstufe zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die Studierenden sollen bei Abschluss ihres Studiums in der Lage sein, die Anforderungen ihres Berufsfelds zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die Studiengänge verbinden in allen Studienbereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

2. Im Besonderen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Studiengänge befähigen die künftigen Lehrpersonen insbesondere,

- a den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder auf der Vorschulstufe und auf der Primarstufe umzusetzen,
- b den Kindern einen harmonischen Übergang von der Vorschulstufe auf die Primarstufe zu ermöglichen,
- c den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne der Vorschulstufe und der Primarstufe zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- d den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- e die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- f die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen,
- g ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiterbildung zu planen,
- h an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten,

---

<sup>1</sup> Kurztitel eingefügt am 15. 1. 2019.

<sup>2</sup> BSG 436.91

i mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten.

<sup>2</sup> Die Berufspraktische Ausbildung orientiert sich an den Standards professioneller Kompetenzen und gewährleistet einen engen Austausch zwischen Theorie und Praxis.

Abschlüsse

**Art. 4** Das Studium wird mit dem «Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education» sowie mit einem Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe abgeschlossen. Nach Abschluss des Studiums kann die Lehrbefähigung um einen zusätzlichen Fachbereich oder um zwei zusätzliche Fachbereiche erweitert werden (Erweiterungsdiplom).

«Cursus bilingue»

**Art. 4a**<sup>1</sup> Das Studium kann im Rahmen des von der Pädagogischen Hochschule und der Haute Ecole Pédagogique BEJUNE (HEP-BEJUNE) gemeinsam angebotenen «Cursus bilingue» absolviert werden.

<sup>2</sup> Für die an der Pädagogischen Hochschule zu absolvierenden Studienanteile gilt namentlich dieses Studienreglement und richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem an der Pädagogischen Hochschule geltenden Recht. Im Übrigen gilt das Recht der HEP-BEJUNE, insbesondere deren Zulassungs-, Studien- und Diplomierungsordnung.

<sup>3</sup> Der Studienplan «Cursus bilingue» wird von der Pädagogischen Hochschule und der HEP-BEJUNE gemeinsam erlassen.

<sup>4</sup> Die Anmeldung für den «Cursus bilingue» erfolgt an der HEP-BEJUNE oder an der Pädagogischen Hochschule. Wer sich an der Pädagogischen Hochschule anmeldet, reicht der Verwaltung Grundausbildungen die von der HEP-BEJUNE auf ihrer Internetseite verlangten Immatrikulationsunterlagen ein.

<sup>5</sup> Die Studierenden des «Cursus bilingue» sind an der HEP-BEJUNE immatrikuliert. An der Pädagogischen Hochschule werden sie registriert.

Studienbeginn

**Art. 5**<sup>1</sup> Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium entweder im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester beginnen.

<sup>2</sup> Die Fortsetzung eines an der Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule begonnenen Studiums ist sowohl im Herbstsemester als auch im Frühjahrssemester möglich.

Studiendauer

1. Regelstudiendauer und maximale Studiendauer

**Art. 6**<sup>1</sup> Die Regelstudiendauer beträgt (einschliesslich der Praktika) mit Beginn im Herbstsemester sechs Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt fünf Jahre bzw. zehn Semester.

<sup>3</sup> Die Studiendauer für den Erwerb des Erweiterungsdiploms beträgt in der Regel zwei, maximal vier Semester.

<sup>4</sup> Wer die maximale Studiendauer überschreitet, ist vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird von Amtes wegen exmatrikuliert. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

2. Verlängerung der maximalen Studiendauer

**Art. 7**<sup>1</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter auf Gesuch hin eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewähren.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a Erwerbstätigkeit,
- b Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger,
- c Krankheit oder Unfall,
- d Militär-, Zivil- oder Schutzdienst,

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 12. 6. 2018.

- e auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind,
- f Erwerb zusätzlicher studienbezogener Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Gesuche um eine Verlängerung der maximalen Studiendauer sind grundsätzlich spätestens zu Beginn des neunten (Lehrdiplom) bzw. dritten (Erweiterungsdiplom) Semesters bei der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter einzureichen. Auf Verlängerungsgesuche, die im letzten Semester der maximalen Studiendauer gestellt werden, wird nur eingetreten, wenn eine frühere Gesuchstellung nicht möglich bzw. zumutbar war.

<sup>4</sup> Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter eröffnet ablehnende Entscheide in Verfügungsform.<sup>1</sup>

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Studienpläne regeln im Rahmen dieses Studienreglements

- a die Inhalte der Studienschwerpunkte, Studienbereiche und Module sowie der Lehrveranstaltungen und Praktika,
- b den Umfang der ECTS-Punkte, die in den einzelnen Modulen zu erwerben sind,
- c allfällige Voraussetzungen für den Besuch von Studienbereichen und Modulen,
- d die Form und die Bewertung der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,
- e die Voraussetzungen und Modalitäten des Absolvierens besonderer Studienmodelle für Quereinsteigende.

<sup>2</sup> Sie regeln überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen dieses Studienreglement es vorsieht.

## 2. Grundsätze des Studiums

### 2.1 Studienbereiche

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe umfassen folgende Studienbereiche:

- a Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in den Fachbereichen Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Medien und Informatik, Musik, Natur – Mensch – Gesellschaft sowie Textiles und Technisches Gestalten,
- b Erziehungs- und Sozialwissenschaften,
- c Berufspraktische Ausbildung,
- d Wahlbereich,
- e Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Die Berufspraktische Ausbildung besteht aus praktisch angelegten, professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässen, die der Entwicklung und Förderung der Handlungskompetenzen als Lehrperson dienen.

<sup>3</sup> Im Wahlbereich werden zusätzliche Module aus dem jeweiligen Studiengang belegt.

<sup>4</sup> Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein berufsfeldbezogenes Thema zu einer eigenständigen Frage- oder Problemstellung selbstständig, systematisch und kritisch zu bearbeiten vermögen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

## 2.2 Studienschwerpunkte

Grundsätze

1. IVP

**Art. 10**<sup>1</sup> Die Studierenden am IVP entscheiden sich für den Studienschwerpunkt «Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe» oder für den Studienschwerpunkt «3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe».

<sup>2</sup> Im Studienschwerpunkt «Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe» sind die Fachbereiche Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Französisch, Mathematik, Medien und Informatik, Musik, Natur – Mensch – Gesellschaft sowie Textiles und Technisches Gestalten zu belegen. Angebote aus dem Fachbereich Englisch können zusätzlich belegt werden.

<sup>3</sup> Im Studienschwerpunkt «3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe» sind die Fachbereiche Deutsch, Französisch, Mathematik, Medien und Informatik sowie Natur – Mensch – Gesellschaft obligatorisch zu belegen. Aus den Fachbereichen Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Englisch, Musik sowie Textiles und Technisches Gestalten sind weitere drei Fachbereiche zu belegen.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

2. IVP NMS

**Art. 11**<sup>1</sup> Die Studierenden am IVP NMS entscheiden sich für den Studienschwerpunkt «Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe» oder für den Studienschwerpunkt «3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe».

<sup>2</sup> In beiden Studienschwerpunkten sind die Fachbereiche Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Französisch, Mathematik, Medien und Informatik, Musik, Natur – Mensch – Gesellschaft sowie Textiles und Technisches Gestalten zu belegen. Der Fachbereich Englisch kann zusätzlich belegt werden; diesfalls kommt Artikel 28 Absatz 6 Satz 2 nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die Studierenden entscheiden sich im Rahmen des gewählten Studienschwerpunkts für eine Vertiefung in zwei der vier Fachbereiche Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Musik sowie Textiles und Technisches Gestalten.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

Wechsel des Studienschwerpunkts und Austausch von Fachbereichen oder Vertiefungen

**Art. 12**<sup>1</sup> Der Studienschwerpunkt kann maximal einmal gewechselt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch um einen Wechsel des Studienschwerpunkts ist der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn einzureichen.

<sup>3</sup> Für den Austausch von Fachbereichen, in deren Rahmen bereits Leistungsnachweise erbracht worden sind, sowie für den Austausch von Vertiefungen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.<sup>1</sup>

## 2.3 Module

Grundsätze

**Art. 13**<sup>1</sup> Die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe sind in Module gegliedert.

<sup>2</sup> Die in den einzelnen Studienbereichen zu absolvierenden Module werden in den Studienplänen festgelegt. Sie können aus mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Praktika bestehen und über den Verlauf eines Semesters oder Studienjahrs sowie in zeitlichen Blöcken angeboten werden.

Typen

**Art. 14**<sup>1</sup> Die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

<sup>2</sup> Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studiums bzw. eines bestimmten Studienschwerpunkts obligatorisch absolviert werden müssen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>3</sup> Wahlpflichtmodule sind Module, die im Rahmen der gemäss Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 11 Absatz 3 ausgewählten Fachbereiche bzw. Vertiefungen obligatorisch absolviert werden müssen.

<sup>4</sup> Wahlmodule sind Module, die im Rahmen der freiwilligen Fachbereiche gemäss Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 obligatorisch absolviert werden müssen, sowie Module, die aus einer Gruppe von Modulen frei ausgewählt werden können.

Beschreibung

**Art. 15** Die Studienpläne enthalten eine Beschreibung der Module in Form von Modulkarten. Diese geben nebst dem Modulnamen Auskunft über

- a den Studienbereich, dem ein Modul zugeordnet ist,
- b den Studienschwerpunkt, dem ein Modul zugeordnet ist,
- c den Modultyp,
- d die Inhalte des Moduls sowie die Inhalte und Formen der Lehrveranstaltungen bzw. Praktika,
- e den Umfang der ECTS-Punkte, die in dem Modul zu erwerben sind,
- f allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls,
- g die Dimensionen und Handlungsfelder des Orientierungsrahmens,
- h die zu erreichenden Kompetenzen,
- i die Form und die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise.

## 2.4 Bemessung der Studienleistungen

Grundsätze

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Studienleistungen, die in den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

<sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

<sup>3</sup> Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören namentlich

- a die Kontaktstunden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Praktika,
- b die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und Praktika,
- c das Selbststudium,
- d die Prüfungsvorbereitung,
- e das Erbringen von Leistungsnachweisen.

Studienumfang

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe umfassen jeweils insgesamt 180 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Das Erweiterungsdiplomstudium umfasst insgesamt 8 ECTS-Punkte pro Fachbereich.

<sup>3</sup> Ein Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Studienaufwand von 60 ECTS-Punkten. Verteilt über sechs Semester sind pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Präsenzpflicht

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Studienpläne können für Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsformen eine Präsenzpflicht vorsehen.

<sup>2</sup> Wird der für eine Präsenzveranstaltung im massgeblichen Studienplan vorgeschriebene Anteil an Kontaktstunden nicht erfüllt, können Abwesenheiten bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger, kompensiert werden. Ansonsten ist die Veranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

ECTS-Punkte  
1. Grundsatz

**Art. 19** ECTS-Punkte werden nur für Leistungen vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

2. Verteilung auf die Studienbereiche

**Art. 20** <sup>1</sup> Im Studienbereich Fachwissenschaften und Fachdidaktiken müssen 60 bis 70 ECTS-Punkte erworben werden.

<sup>2</sup> Im Studienbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften müssen 40 bis 50 ECTS-Punkte erworben werden.

<sup>3</sup> Im Studienbereich Berufspraktische Ausbildung müssen 40 bis 54 ECTS-Punkte erworben werden.

<sup>4</sup> Im Wahlbereich werden maximal 16 ECTS-Punkte erworben.

<sup>5</sup> Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

<sup>6</sup> Das Nähere regeln die Studienpläne. Der Studienplan für den «Cursus bilingue» kann dabei von den Absätzen 1 bis 5 geringfügig abweichen.<sup>1</sup>

### 3. Leistungsnachweise

#### 3.1 Allgemeines

Begriff und Formen

**Art. 21** <sup>1</sup> Leistungsnachweise sind die in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen und Praktika zu erbringenden bewerteten Studienleistungen.

<sup>2</sup> Sie werden in folgenden Formen erbracht:

- a Prüfungen,
- b Besondere Arbeiten,
- c Leistungsnachweise im Studienbereich Berufspraktische Ausbildung,
- d Bachelorarbeit.

Bewertung  
1. Formen

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».

<sup>2</sup> Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

<sup>3</sup> Bilden mehrere benotete Leistungen zusammen eine Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die einzelnen Leistungen erhaltenen Noten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

<sup>4</sup> Die Studienpläne können vorsehen, dass bestimmte Leistungen, die Bestandteil einer Gesamtleistung sind, mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet sein müssen. Erfüllen solche Leistungen diese Anforderung nicht, gilt auch die Gesamtleistung als nicht bestanden.

2. Modalitäten

**Art. 23**<sup>2</sup> Für jeden Leistungsnachweis wird innert 30 Tagen nach dessen Erbringung eine schriftliche Bewertung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters erstellt.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 12. 6. 2018.

<sup>2</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

Zulassung,  
Abmeldung, Abbruch,  
Nichterscheinen sowie  
Nichteinhalten des  
Abgabetermins

**Art. 24** <sup>1</sup> Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer für diese angemeldet ist sowie die Präsenzpflicht und allfällige weitere im massgeblichen Studienplan enthaltene Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Zu einem Praktikum wird zugelassen, wer für dieses angemeldet ist und die allfälligen weiteren im massgeblichen Studienplan enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Für Studierende mit individuellem Studienverlauf kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession bzw. vor Erhalt des Praktikumsauftrags bei der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter erfolgen.

<sup>4</sup> Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung oder von einem Praktikum abmeldet,

b eine Prüfung oder ein Praktikum abbricht,

c zu einer Prüfung oder zu einem Praktikum ohne Abmeldung nicht erscheint oder

d eine Besondere Arbeit oder die Bachelorarbeit nicht innert der hierfür festgelegten Abgabefrist einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

<sup>5</sup> Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

<sup>6</sup> Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Institutsleiterin oder der Institutsleiter. Ablehnende Entscheide werden in Verfügungsform eröffnet.

Mitteilung der  
Ergebnisse

**Art. 25** <sup>1</sup> Ergebnisse von Leistungsnachweisen werden einmal pro Semester im Rahmen eines individuellen Leistungsüberblicks elektronisch mitgeteilt. Der Leistungsüberblick gibt Auskunft über die bisher absolvierten Module und Lehrveranstaltungen, deren Bewertung sowie die pro Modul erworbenen ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden zudem von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter in Verfügungsform eröffnet. Die Verfügung ergeht innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewertung gemäss Artikel 23.<sup>1</sup>

Akteneinsicht und  
-vernichtung sowie  
Archivierung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.

<sup>2</sup> Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die für das betreffende Modul erfolgte Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

<sup>3</sup> Ein Exemplar jeder Bachelorarbeit wird durch das jeweils zuständige Institut archiviert. Die elektronische Archivierung ist zulässig.

<sup>4</sup> Jede Bachelorarbeit, die am IVP eingereicht und mit der Note 5.5 oder 6 bewertet wurde, wird mit dem Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers über den Bibliothekskatalog IDS Basel Bern in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.<sup>2</sup>

Wiederholbarkeit  
1. Bei Bestehen

**Art. 27** Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>2</sup> Fassung vom 12. 6. 2018.

2. Bei Nichtbestehen **Art. 28** <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 42 Absatz 1.
- <sup>2</sup> Wurde eine aus mehreren Leistungen bestehende Gesamtleistung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Leistungen zu wiederholen. Die Studienpläne können Ausnahmen vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Wiederholung eines Leistungsnachweises hat in der gleichen Form zu erfolgen wie der nicht bestandene Leistungsnachweis.
- <sup>4</sup> Wer ein Pflichtmodul auch beim zweiten Versuch ohne Erfolg absolviert, kann die entsprechenden ECTS-Punkte nicht mehr erreichen. Sie oder er ist vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird von Amtes wegen exmatrikuliert.
- <sup>5</sup> Wer ein Wahlpflichtmodul beim ersten Versuch ohne Erfolg absolviert, kann dasselbe einmal wiederholen oder, sofern möglich, einmal auf einen anderen Fachbereich bzw. auf eine andere Vertiefung ausweichen. Im Übrigen gilt Absatz 4 sinngemäss.
- <sup>6</sup> Wer ein Wahlmodul beim ersten Versuch ohne Erfolg absolviert, kann dasselbe einmal wiederholen oder, sofern möglich, einmal auf ein anderes Wahlmodul ausweichen. Im Übrigen gilt Absatz 4 sinngemäss.

Sprache **Art. 29** Die Leistungsnachweise in den Sprachdidaktikfächern werden grundsätzlich in der jeweiligen Sprache erbracht. Alle übrigen Leistungsnachweise werden in deutscher Sprache erbracht.

Ausschluss der Öffentlichkeit **Art. 30** Die Leistungsnachweise werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit erbracht.

Hilfsmittel **Art. 31** Allenfalls erlaubte Hilfsmittel werden durch die verantwortlichen Dozierenden bestimmt und den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben.

Unredlichkeit **Art. 32** Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gilt Artikel 59b der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)<sup>1</sup>.

### 3.2 Prüfungen

Grundsätze **Art. 33** <sup>1</sup> Prüfungen werden schriftlich oder mündlich oder als praktische Prüfungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie beziehen sich auf einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen oder Praktika.

Dauer **Art. 34** Schriftliche Prüfungen dauern 60 oder 120 Minuten, mündliche Prüfungen 15, 30 oder 45 Minuten und praktische Prüfungen 30, 60, 120 oder 180 Minuten.

Gruppenprüfungen **Art. 35** Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden; eine Gruppe besteht aus maximal vier Personen. Die Prüfungsdauer wird entsprechend verlängert.

Prüfungssessionen **Art. 36** <sup>1</sup> Prüfungen werden im Rahmen von Prüfungssessionen durchgeführt. Vorbehalten bleibt namentlich die Durchführung von Nachprüfungen.

<sup>2</sup> Die Prüfungssessionen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. In Fällen, in denen die Feiertage

<sup>1</sup> BSG 436.911



oder die Schulferien es als angezeigt erscheinen lassen, können die Prüfungssessionen später stattfinden.

Organisation,  
Inhalt, Abnahme  
und Bewertung<sup>1</sup>

**Art. 37** <sup>1</sup> Für die Organisation der Prüfungen ist die Institutsleiterin oder der Institutsleiter verantwortlich.

<sup>2</sup> Für den Inhalt, die Abnahme und die Bewertung der Prüfungen sind die zuständigen Dozierenden des jeweiligen Instituts verantwortlich. Aus betrieblichen Gründen können Abnahme und Bewertung ausnahmsweise durch andere geeignete Dozierende der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden.<sup>1</sup>

Beisitz und Protokoll

**Art. 38** <sup>1</sup> Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag anwesend. Eine externe Fachperson kann ausnahmsweise als Beisitzerin oder als Beisitzer fungieren.

<sup>2</sup> Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine weitere Fachperson beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt. Im Übrigen gilt Artikel 26 Absätze 1 und 2.

Wiederholung

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens in der nächsten Prüfungssession möglich und hat innert einem Jahr zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Frist ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, gerechtfertigt. Andernfalls wird die Prüfung mit der Note 2 bzw. mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet sowie die Kandidatin oder der Kandidat vom Weiterstudium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Im Übrigen gilt Artikel 24 Absätze 5 und 6 sinngemäss.

### 3.3 Besondere Arbeiten

**Art. 40**<sup>1</sup> <sup>1</sup> Leistungsnachweise in Form von Besonderen Arbeiten sind Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige Produkte, deren Konzeption, Entwicklung und Entstehung dokumentiert werden.

<sup>2</sup> Für die Bewertung der Besonderen Arbeiten sind die zuständigen Dozierenden des jeweiligen Instituts verantwortlich. Aus betrieblichen Gründen kann die Bewertung ausnahmsweise durch andere geeignete Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden.

### 3.4 Leistungsnachweise im Studienbereich Berufspraktische Ausbildung

Bewertungsmodalitäten

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Bewertung der Berufspraktischen Module setzt sich zusammen aus der Bewertung der Berufspraktischen Arbeit (Praktika) und der Bewertung allfälliger weiterer auf die Praktika bezogener Leistungsnachweise. Das Nähere regeln die Studienpläne.

<sup>2</sup> Für das Bestehen der Berufspraktischen Module müssen die Berufspraktischen Leistungsnachweise allesamt mindestens mit der Note 4 bzw. mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet worden sein.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>3</sup> Die Berufspraktische Arbeit wird von den Praxislehrkräften oder von den Praxislehrkräften und den zuständigen Institutsmitarbeitenden bewertet.

<sup>4</sup> Allfällige weitere auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise werden von den zuständigen Dozierenden des jeweiligen Instituts oder von den Praxislehrkräften mit erweitertem Auftrag bewertet. Aus betrieblichen Gründen kann die Bewertung ausnahmsweise durch andere geeignete Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Gewichtung der einzelnen Berufspraktischen Leistungsnachweise im Rahmen der Gesamtbewertung der Berufspraktischen Module bzw. der einzelnen Praktika wird in den Studienplänen geregelt.

Wiederholung

**Art. 42** <sup>1</sup> Im Rahmen der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe kann insgesamt maximal ein nicht bestandenenes Praktikum wiederholt werden.

<sup>2</sup> Nicht bestandene weitere auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise können je einmal wiederholt oder überarbeitet werden.

Praktikumsabbruch durch die Praxislehrkräfte oder Institutsmitarbeitenden<sup>1</sup>

**Art. 43** <sup>1</sup> Erweist sich die Aufnahme oder Fortsetzung eines Praktikums aufgrund unzureichender Vorbereitung, mangelhafter Leistungen oder inakzeptablen Verhaltens der Studentin oder des Studenten als unzumutbar, wird es durch die Praxislehrkraft bzw. durch die zuständige Institutsmitarbeiterin oder den zuständigen Institutsmitarbeiter abgebrochen und mit der Note 2 bzw. dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Praxislehrkraft bzw. die zuständige Institutsmitarbeiterin oder der zuständige Institutsmitarbeiter erstellt innert 30 Tagen nach Abbruch des Praktikums eine schriftliche Begründung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.<sup>1</sup>

### 3.5 Bachelorarbeit

Grundsätze<sup>2</sup>

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung dokumentiert wird.

<sup>2</sup> Die Studienpläne können vorsehen, dass die Bachelorarbeit präsentiert werden muss; diesfalls gilt die Präsentation als Teil der Arbeit.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen das Thema der Bachelorarbeit in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten bzw. aufgrund der Ausschreibung einer Dozentin oder eines Dozenten des jeweiligen Instituts bezogen auf einen Aspekt des Studiums bzw. des künftigen Berufsfelds.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Für die Studierenden des «Cursus bilingue» gelten in Bezug auf die Bachelorarbeit das Recht der HEP-BEJUNE und der Studienplan für den «Cursus bilingue». Vorbehalten bleiben die Artikel 25, 26, 31, 32, 47 und 50.<sup>3</sup>

Gemeinschaftsarbeit

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden.

<sup>2</sup> Bei einer Gemeinschaftsarbeit müssen die Anteile der einzelnen Verfasserinnen und Verfasser klar unterscheidbar sein.

Umfang

**Art. 46** Betreffend den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 120'000 bis 130'000 Zeichen (einschliesslich der Anmerkungen, aber ohne Titelblatt, Verzeichnisse, Selbständigkeitserklärung und allfällige Anhänge). Bei einer Gemeinschaftsarbeit erhöht sich dieser Richtwert um 40'000 bis 50'000 Zeichen pro zusätzlicher Person.

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>2</sup> Fassung vom 12. 6. 2018.

<sup>3</sup> Eingefügt am 12. 6. 2018.

Betreuung	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder von mehreren Dozierenden des jeweiligen Instituts betreut und bewertet.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Sie kann je nach Thema von einer geeigneten Assistentin oder einem geeigneten Assistenten des jeweiligen Instituts betreut werden.<sup>1</sup></p>
Bewertungsmodalitäten	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Für jede Bachelorarbeit erstellen die zuständigen Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung oder allfälliger Präsentation eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Wird die Bachelorarbeit von mehreren Dozierenden betreut, erstellen diese je eine schriftlich begründete Bewertung des in ihren Kompetenzbereich fallenden Teilaspekts der Arbeit. Artikel 22 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p>
Selbstständigkeits- erklärung	<p><b>Art. 49</b> Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.</p>
Mitteilung des Ergebnisses	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Das Ergebnis wird sowohl im Rahmen des Leistungsüberblicks gemäss Artikel 25 Absatz 1 mitgeteilt als auch in Verfügungsform eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfügung ergeht innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewertung gemäss Artikel 48 und enthält die Gesamtnote sowie allfällige Teilnoten.<sup>1</sup></p>

#### 4. Prüfungsgebühren

- Art. 51** <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren betragen 300 Franken.
- <sup>2</sup> 150 Franken werden zu Beginn des Studiums erhoben und 150 Franken vor der Diplomierung.
- <sup>3</sup> Die Prüfungsgebühren für den Erwerb des Erweiterungsdiploms betragen 150 Franken pro Fachbereich. Sie werden zu Beginn des Studiums erhoben.
- <sup>4</sup> Für die Wiederholung von Prüfungen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

#### 5. Anerkennung von Bildungsleistungen

Formale Bildungsleistungen	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des Studienabschlusses relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrperson einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei nicht an der Pädagogischen Hochschule oder am IVP NMS absolvierten Bildungsleistungen dürfen maximal 150 ECTS-Punkte angerechnet werden. Stets zu erbringen sind diesfalls die Bachelorarbeit und mindestens ein Praktikum.<sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung formaler Bildungsleistungen.<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 40 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich eine Verfügung verlangen. Die Verfügung ergeht innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens.<sup>4</sup></p>
-------------------------------	---

---

<sup>1</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>2</sup> Eingefügt am 15. 1. 2019.

<sup>3</sup> Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

<sup>4</sup> Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

«validation des acquis de l'expérience»

**Art. 53** <sup>1</sup> Von einer anderen Schweizer Hochschule gemäss Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe<sup>1</sup> validierte nichtformal bzw. informell erworbene Kompetenzen werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten angerechnet, sofern die betreffende Hochschule der am 1. November 2014 in Kraft getretenen Vereinbarung der Mitglieder der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities zur Durchführung der «validation des acquis de l'expérience» beigetreten ist. Die Pädagogische Hochschule führt selber keine Validierungsverfahren durch.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Studierenden, die «sur dossier» zum Studium zugelassen wurden, können keine nichtformal bzw. informell erworbenen Kompetenzen angerechnet werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 52 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

## 6. Diplomierung

Anmeldung

**Art. 54** <sup>1</sup> Nach Abschluss des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe am IVP oder am IVP NMS melden sich die Studierenden beim jeweiligen Institut zur Diplomierung an.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Bachelor- und  
Lehrdiplom,  
Diplomzeugnis sowie  
Diplomzusatz

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe am IVP oder am IVP NMS ein Bachelor- und ein Lehrdiplom sowie ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

<sup>2</sup> Die Benennung des Bachelordiploms richtet sich nach dem Reglement der EDK vom 28. Oktober 2005 über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Lehrdiplomurkunde gibt Auskunft über die abgeschlossenen Fachbereiche und enthält die in Artikel 10 des Reglements der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vorgesehenen Angaben.

<sup>4</sup> Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über

- a den Studienschwerpunkt,
- b die Bewertung der einzelnen Studienbereiche,
- c die Bewertung der einzelnen Fachbereiche im Studienbereich Fachwissenschaften und Fachdidaktiken,
- d die Bewertung der einzelnen Themenbereiche im Studienbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften,
- e die Bewertung der einzelnen Berufspraktischen Module,
- f die Bewertung des Wahlbereichs,
- g das Thema der Bachelorarbeit,
- h die in den einzelnen Studien-, Fach- und Themenbereichen und den einzelnen Berufspraktischen Modulen sowie im Wahlbereich erworbenen ECTS-Punkte.

<sup>1</sup> EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.3

<sup>2</sup> Fassung vom 15. 1. 2019.

<sup>3</sup> EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.6

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung der Bewertung der einzelnen Studien-, Fach- und Themenbereiche werden die Noten sämtlicher Module einbezogen, die im jeweiligen Studien-, Fach- bzw. Themenbereich absolviert wurden. Die Bewertung entspricht dem gerundeten Durchschnitt dieser Noten. Ab x.25 und x.75 wird auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet.

<sup>6</sup> Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber der Diplomurkunde, zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Studiums sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

<sup>7</sup> Für den Abschluss des Erweiterungsdiplomstudiums am IVP oder am IVP NMS erteilt die Pädagogische Hochschule ein Erweiterungsdiplom gemäss Ziffer 4.2 der Richtlinien der EDK vom 28. Oktober 2010 für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I<sup>1</sup>.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

**Art. 56** <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2013 begonnen haben, können dieses betreffend dessen Inhalte sowie die Inhalte der Leistungsnachweise bis am 31. Juli 2017 nach Massgabe des Studienreglements vom 16. August 2005 für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe (Stand am 1. August 2008) und des Studienplans 2005 abschliessen.

<sup>2</sup> Die Pflicht, im Rahmen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe am IVP NMS den Fachbereich Medien und Informatik zu belegen, gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem 1. August 2017 beginnen.

Aufhebung

**Art. 57** Das Studienreglement vom 16. August 2005 für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 58** <sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 tritt in Bezug auf den Fachbereich Medien und Informatik am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2016  
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 23. Juni 2016  
Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor

---

<sup>1</sup> EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.3.1

## **Anhang**

### *Änderungen*

12. 6. 2018            Genehmigt am 25. 6. 2018, in Kraft getreten am 1. 8. 2018.  
15. 1. 2019            Genehmigt am 23. 1. 2019, in Kraft getreten am 1. 2. 2019.